

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Lippe  
Fachgebiet Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 25.08.2022

### **Aktenzeichen:**

**766.0017/20/1.6.2 [HB-36]**

**766.0018/20/1.6.2 [HB-37]**

### **Immissionsschutz**

#### **Ablehnung des Genehmigungsantrags gemäß § 20 Abs. 2 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) im Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die WestfalenWind Planungs GmbH & Co.KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn, beantragte gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Je eine Windenergieanlage sollte auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstück errichtet werden:

- HB-36: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Heesten, Flur 3, Flurstück 24
- HB-37: Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Heesten, Flur 3, Flurstück 16

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA des Typs Enercon E-160 mit einer Nabenhöhe von je 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von jeweils 160,0 m und einer Gesamthöhe von je 246,6 m sowie einer Leistung von jeweils 4,6 MW.

Gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV und mit Rücksicht auf die bindende Versagung der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung durch die zuständige Luftfahrtbehörde wurde der Antrag mit Schreiben vom 21.07.2022 abgelehnt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Ablehnung lautet:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)) und des Verwaltungsgerichts Minden.

Der Ablehnung kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 26.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter

---

<https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Bescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zudem wird die Ablehnung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Daneben liegt die Ablehnung während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach- Straße 5,
- der Stadt Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften - Raum 25, 32805 Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2,
- der Stadt Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen - Raum 201, 32839 Steinheim, Marktstraße 2

aus und kann dort während der Dienststunden unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen (z.B. Änderung der Dienststunden, Pflicht zur Terminabsprache,...) sind zu beachten.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften:

Mo., Di., Do., Fr.: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Mittwoch: von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadtverwaltung Steinheim, Fachbereich Planen und Bauen:

Montag bis Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

**Voraussetzung für den Einlass in die Verwaltungsgebäude ist ggf. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und eine Terminvereinbarung für die Einsichtnahme.**

**Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:**

- **Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice, Tel.: 05231-62-300**
- **Stadtverwaltung Horn-Bad Meinberg, Tel.: 05234-201-271**
- **Stadtverwaltung Steinheim, Tel.: 05233-21-170**

Personen, die Einwendungen erhoben haben, erhalten eine Durchschrift der Ablehnung über eine postalische Zustellung.

Mit Ende der Auslegungsfrist (**09.09.2022**, 24:00 Uhr) gilt die Ablehnung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Im Auftrag

---

gez. Kerkmann